

Telefon: 0 233-44801
Telefax: 0 233-44804

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung, Prävention
Verkehrsüberwachung
Außendienst und Technik
KVR-I/42

Bessere Parkraumkontrolle

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00398 der Bürgerversammlung
des 16. Stadtbezirkes Ramersdorf-Perlach am 21.10.2021

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05314

Beschluss des Bezirksausschusses des 16. Stadtbezirkes Ramersdorf-Perlach vom 13.01.2022

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 16. Stadtbezirkes Ramersdorf-Perlach hat am 21.10.2021 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlung-Empfehlung zielt darauf ab, die Parkraumkontrolle zu verbessern.

Das zuständige Polizeipräsidium München teilt hierzu folgendes mit:

„...Schrottfahrzeuge werden im genannten Bereich durch Beamte des allgemeinen Streifendienstes sowie den zuständigen Kontaktbereichsbeamten der Polizeiinspektion 24 im Rahmen des sogenannten „Rote Punkt“-Verfahrens überwacht und bei entsprechenden Feststellungen dem KVR der LH München mitgeteilt. Parkende Anhänger, die nicht an ein Zugfahrzeug angekoppelt sind, werden durch die zuständigen Kontaktbereichsbeamten überwacht und bei Überschreitung der erlaubten Parkzeit ein entsprechendes Ordnungswidrigkeitenverfahren eröffnet. Verbotswidrig parkende Fahrzeuge werden durch den allgemeinen Streifendienst bzw. den Parküberwachungskräften der PI 24 überwacht und bei Feststellung von Verstößen konsequent verfolgt, wobei der Gerhart-Hauptmann-Ring diesbezüglich als äußerst unauffällig bezeichnet werden kann. Bei einer am 23.11.2021, gegen 11.00 Uhr, durchgeführten Lokalinagenscheinnahme konnten lediglich sechs geparkte

Klein-Anhänger im Bereich des gesamten Gerhart-Hauptmann-Ringes festgestellt werden, verbotswidrig parkende Fahrzeuge oder Schrottfahrzeuge wurden nicht festgestellt.“

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00398 der Bürgerversammlung des 16. Stadtbezirkes Ramersdorf-Perlach am 21.10.2021 wird daher entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Sicherheit und Ordnung, Prävention, Herr Stadtrat Dominik Krause, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) – wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
Das Polizeipräsidium München führt bereits entsprechende Verkehrskontrollen durch und wird dies auch künftig tun.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00398 der Bürgerversammlung des 16. Stadtbezirkes Ramersdorf-Perlach am 21.10.2021 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 16. Stadtbezirkes Ramersdorf-Perlach der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Kauer

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 16

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Polizeipräsidium München, Abteilung Einsatz E4
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 16 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage
Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 16 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 16 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat - HA I/42

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL / 532